

2.4. BAUWEISE, BAUGRENZE nur Einzelhäuser zulässig offene Bauweise § 22 Ab. 2 BauNVO nur Einzel- bzw. Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig • • • Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl) Einzel-, Doppelhäuser und Maß der baulichen Nutzung Hausgruppen zulässig Höhenbezugspunkt (HBZ)

2.5. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

177/2

öffentliche Verkehrsfläche

mit Straßenbegrenzungsline

Trafostation

3. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Grundstücksgrenze gepl. Grundstücksgrenze

Flurstücknummer

Höhenschichtlinien

Hausnummer

nichtamtl. Überschwemmungsgebiet nachrichtliche Übernahme HQ 100 lt. Berechnung Dippold+Gerold)

> Bodendenkmal (nachrichtliche Übernahme) Nr. D-1-7436-0001

vorhandene Gebäude

Hauptversorgungs- und **├**♦──♦─

Biotop (nachrichtliche Übernahme) Nr. 7436-21.08 u. 7436-21-09

| 4. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG Festgesetzt wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.

> Nicht zulässig sind Heime, und Gemeinschaftsunterkünfte als Arten im Sinne des § 1 Abs. 9 BauNVO von nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Anlagen für soziale Zwecke. Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO) sind auch nicht ausnahmsweise

Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der auf Fl. Nr. 173 vorhandenen Asylbewerberunterkunft können ausnahmsweise nach § 1 Abs. 10 BauNVO zugelassen werden.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Soweit in der Planzeichnung und den Festsetzungen durch Planzeichen nicht abweichend festgesetzt, beträgt die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) 0,40. Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO genannten Anlagen um bis zu 100 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Bei den Grundstücken mit den Fl.Nr. 26 und 173/3 darf ulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO genan überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8.

4.3. ABSTANDSFLÄCHEN Es gelten die allgemeinen Abstandsflächenregelungen Art. 6 der BayBO.

Es wird die offenen Bauweise (vgl. § 22 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt. Sind bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes grenzständige bauliche Anlagen vorhanden, muss auch künftig in diesem Bereich an die Grenze gebaut werden; im Übrigen sind Grenzabstände einzuhalten

4.5. BAUGESTALTUNG

4.5.1 Grelle Fassadenanstriche sind nicht zulässig.

4.5.2 Doppelhaushälften und Reihenhäuser sind profilgleich zu errichten.

4.5.3 Dachform: gleichgeneigte Sattel- und Walmdächer mit mittigem First (SD, WD)

4.5.4 Dachneigung: zulässig sind Dachneigungen von 15° bis 45°

4.5.5 Dachaufbauten: Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (einschl. Zwerchgiebel) pro Dachseite darf max. 50 % der Gebäudelänge betragen. Das Dach der Gauben und Zwerchgiegbel muss mindestens 1,00 m unter dem First des Hauptgebäudes einbinden. Dachaufbauten sind erst ab Dachneigungen von 35° zugelassen. Dacheinschnitte

4.5.6 Dachdeckung: Für die Dachdeckung sind naturrote, rotbraune hell- und dunkelgraue Dachziegel oder Betondachsteine zu verwenden. Glänzende Oberflächen sind unzulässig. Hiervon abweichend werden Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie allgemein zugelassen.

4.5.7 Wandhöhe: max. zul. Wandhöhe: 6,50 m

Unterer Bezugspunkt für die Bemessung der Wandhöhe ist der an der jeweils zugehörigen öffentlichen Erschließungsanlage zum Bauraum nächstgelegene Höhenbezugspunkt.

Oberer Bezugspunkt ist der traufseitige Schnittpunkt der verlängerten Außenkante Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

4.5.8 Firsthöhe: max. zul. Firsthöhe: 10,00 m Unterer Bezugspunkt für die Bemessung der Firsthöhe ist der an der jeweils zuge-

hörigen öffentlichen Erschließungsanlage zum Bauraum nächstgelegene Höhen-Oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante der Dachhaut im Bereich

4.7. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

Garagen, Carports und offene Stellplätze sind außerhalb der Baugrenzen zulässig, soweit sie nicht innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Flächen des nicht amtlichen Überschwemmungsgebiets liegen. § 23 Abs. 5 BauNVO ist nicht anzuwenden auf diejenigen Flächen, die innerhalb des in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellten nicht amtlichen Überschwemmungsgebiets liegen. In den Bereichen, die im nicht amtlichen Überschwemmungsgebiet liegen, sind auch Geländeauffüllungen

4.7.2 Garagen sind mit der dem Dach des Hauptgebäudes entsprechenden Dachform und -neigung zu errichten. Pult und Flachdächer werden unabhängig von der Dachform des Hauptgebäudes zugelassen. Begrünte Flachdächer sind erwünscht.

4.7.3 Im Bereich der Garagenzufahrten ist ab der straßenseitigen Grundstücksgrenze ein mind. 5,0 m tiefer Stauraum vorzusehen, der entsprechend der Festsetzungen durch Text Nr. 4.10 zu gestalten ist.

4.8. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN - STÜTZMAUERN

Aufschüttungen und Abrabungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Böschungen sind

nur mit einer Neigung von max. 1:2 (Höhe:Breite) zulässig. 4.8.2 Stützmauern sind nur mit einer Höhe von 1,00 m zulässig. Höhen gelten für Stützmauern ab natürlichem Gelände. Die Stützmauern sind zu hinterpflanzen.

Einfriedungen sind mit Holz- und Metallzäunen mit überwiegend senkrechten Stäben bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Sichtbare Zaunsockel sind unzulässig.

4.10. STELLPLÄTZE

Stellplätze sind gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Rudelzhausen in der zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Bebauungsplans gültigen Fassung erforderlich.

4.11. STRASSENVERKEHR - SICHTDREIECKE

Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen o. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 80 cm über die Fahrbahnebene erheben. Ebensowenig dürfen dort genehmigungs- oder anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die dies Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

4.12 GRÜNORDNUNG

Bei Neubaubaumaßnahmen ist je 200 m² Grundstück die Pflanzung eines heimischen Großbaumes oder von zwei Obstbäumen, Hochstamm, Pflanzqualität mind. 3xv. mdB. STU 14-18, vorzunehmen.

Befestigte Flächen für Zufahrten und Stellplätze sind nur mittels Belägen, welche ein Höchstmaß an Versickerungsfähigkeit an Niederschlagswasser gewährleisten, zulässig (z. B. Drainpflaster, wassergebundene Decke oder Rasenpflaster).

Grundstückseinfriedungen sind sockellos auszuführen. Unter Zäunen ist ein Abstand von mindestens 10 cm zur Bodenoberfläche für Kleintiere zu belassen.

4.13 ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET - HOCHWASSERSCHUTZ

Innerhalb der als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen dürfen keine Geländeauffüllungen durchgeführt und keine Gebäude oder Nebengebäude als Abflusshindernisse errichtet werden. Ein Sicherheitsstreifen von 5 m zur dargestellten Hochwasserlinie ist einzuhalten. Die größeren Niederschlagsmengen, die durch die Erhöhung der Bebauung und dem damit verbundenen höheren Versiegelungsgrad entstehen, müssen innerhalb des Umgriffs zurückgehalten

4.14 BELEUCHTUNGSANLAGEN

Die Verwendung von abgeschirmten, insektenfreundlichen Beleuchtungsanlagen im öffentlichen Raum des geplanten Bebauungsgebietes zur Vermeidung des Anlockens von Nachtfaltern und anderen Insekten aus der Umgebung wird zwingend festgesetzt.

5. HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

Sofern Grund-, Hang- bzw. Schichtwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gem. Art. 30 BayWG bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gem. § 8 WHG bzw. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG wird hingewiesen.

Denkmalschutz

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegt das nachrichtlich gekennzeichnete Bodendenkmal D-1-7436-0001 "Abgegangenes Hofmarkschloss des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit ("Schloss Tegernbach"). Nach Auffassung des Landesamts für Denkmalpflege ist innerhalb des Bebauungsplangebiets mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorhandensein weiterer bislang unbekannter Bodendenkmäler der frühen Ortsgeschichte zu rechnen. Im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes, also auch außerhalb des in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellten Bodendenkmals bedürfen daher Bodeneingriffe (wie Erdarbeiten) jeglicher Art einer vorherigen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Eine solche Erlaubnis muss bei der unteren Denkmalbehörde (LRA Freising) beantragt werden. Ob eine solche Erlaubnis erteilt wird, entscheidet die Behörde nach denkmalrechtlichen Erfordernissen. Möglicherweise wird eine Erlaubnis nicht oder nur unter Auflagen erteilt, die zu Mehrkosten bei der Bauausführung und/oder mitunter erheblichen Verzögerungen bei der Bauausführung führen. Die hiermit verbundenen (Mehr-)Kosten sind vom Bauherren zu tragen

In der Nähe des Planungsgebietes befindet sich das Denkmal D-1-78-122-22 Nandlstädter Straße 1, Für jede Art von Veränderung an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4 - 6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Ge-

nehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder im Nähebereich betroffen

sind, zu beteiligen.

Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es zu unvermeidbaren Lärm- Staub und Geruchsemissionen kommen, die sich auch auf das Baugebiet auswirken können. Soweit onen unvermeidlich sind (z. B. Nachtarbeit zur Erntezeit) sind diese zu tolerieren. Die durch die Pferdehaltung auf Fl. Nr. 174/3 entstehenden Immissionen (Geruch, Lärm) sind hinzunehmen.

Sollten - wider Erwarten - im Zuge von ggfs. geplanten Baugrunduntersuchungen oder Aushubmaßnahmen Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Landratsamt Freising Sachgebiet 41 unverzüglich zu informieren. Erforderliche Untersuchungs- und Entsorgungsmaßnahmen sind unter Einschaltung eines

Sachverständigen durchzuführen. Die künftig überbauten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Für die künftig als Wohnflächen genutzten Grundstücke sind die Maßnahme und Prüfwerde der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete einzuhalten.

Landwirtschaftliche Flächen - Waldflächen

Um den Nachteil einer künftigen Beschattung durch Bäume auszugleichen, ist ein Mindestabstand von 4 Metern zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten. Bei Neubauvorhaben zu Wohnzwecken ist ein Mindestabstand von 50 m zu den in der Nähe liegenden Hopfengärten einzuhalten; bei Anlage einer Schutzpflanzung nach dem Pflanzschema der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft kann der Abstand halbiert werden.

Auf Grund der Nähe zum angrenzenden Wald kann eine Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste für Gebäude und Bewohner nicht ausgeschlossen werden. Um Rechtsstreitigkeiten im Schadensfall zu vermeiden wird geraten, den Bauherrn eine Haftungsverzichtserklärung zugunsten des Waldbesitzers unterzeichnen zu lassen. Aufgrund der Gefährdungslage sollte bei Neubauten auf einen verstärkten Dachausbau und Vorkehrungen von Funkenflug aus den Feuerungsanlagen (Walddbrandgefahr) geachtet werden.

Straßenentwässerung Der Straßenentwässerung der Kreisstraße FS 41 dürfen keine Abwässer Dritter zugeleitet werden.

Flächen des Landkreises entlang der Kreisstraße FS 41 dürfen nicht überbaut werden.

Erschließung: Telekommunikation:

> Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u.a. Abschnitt 3 und 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, dazu zählen auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, verweisen wir auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Auf jeden Fall ist vor Beginn von Erdarbeiten eine Planauskunft einzuholen.

Flächenversiegelungen sind auf ein unbedingt nötiges Maß zu begrenzen und die offenen Flächen sind

Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig. Bei Bäumen mit Baumhöhlen ist eine Untersuchung vor der Fällung auf Fledermäuse und die Abstimmung des Fällzeitpunkts mit der unteren Naturschutzbehörde vorgeschrieben. Bei Abbruch von alten Gebäuden mit Verdacht auf Fledermäuse oder Brutplätze von Schwalben und anderen Gebäudebrütern ist vor dem Abriss eine Untersuchung und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorgeschrieben. Ggf. Abriss außerhalb der Vogel-

Grünflächen sind als Eingrünung durch Pflanzung von heimischen Gehölzen auszuführen.

brutzeit oder Ergreifung von Vergrämungsmaßnahmen.

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.11.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.07.2019 hat in der Zeit vom

31.07.2017 bis 01.09.2017 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1

BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.07.2017 hat in der Zeit vom 24.07.2017 bis 01.09.2017 stattgefunden.

sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.08.2018 bis 21.09.2018 beteiligt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.08.2018 wurden die Behörden und

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.08.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.08.2018 bis 21.09.2018 öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung wurde die Planung an mehreren Stellen geändert. Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08.2019 bis 06.09.2019 erneut beteiligt.

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung wurde die Planung an mehreren Stellen geändert. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.07.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.08.2019 bis 06.09.2019 erneut

Aufgrund der Ergebnisse der erneuten Beteiligung wurde die Planung an mehreren Stellen geändert. Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.09.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.09.2019 bis 10.10.2019 erneut beteiligt.

Aufgrund der Ergebnisse der erneuten Beteiligung wurde die Planung an mehreren Stellen geändert. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.09.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.092019 bis 10.10.2019

erneut öffentlich ausgelegt. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom . den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Rudelzhausen, den .

Konrad Schickaneder

Erster Bürgermeister

Konrad Schickaneder

Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ... Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird

Rudelzhausen, den .

BEBAUUNGSPLAN "NANDLSTÄDTER STRASSE - Südlich des Tegernbachs"

M 1: 1000



Bebauungsplan

BERND KIEFERL ARCHITEKT VDA, DIPL. ING. MAX-BOGENBERGER-STRASSE 2 84104 RUDELZHAUSEN-TEGERNBACH

Tel.: 08752 - 811 787 Fax.: 08752 - 811 788 email: info@kieferl.de

